

## Kurzinfo zur schriftlichen Rückmeldung der EU-Kommission zu BIO

---

- Im Jahr 2017 hat ein Audit der Europäischen Kommission betreffend die nationale Umsetzung der EU-Bio-Verordnung stattgefunden.
- Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass in Österreich die Rahmenbedingungen betreffend BIO aus Sicht der Europäischen Kommission in einigen Teilbereichen nicht entsprechend den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung ausgelegt wurden und diese in gewissen Punkten bereits 2020 bzw. umfassender bis spätestens 2021, wenn die neue EU-BIO-Verordnung in Kraft tritt, angepasst werden müssen.
- Im Oktober 2019 übermittelten das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) und das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und BIO AUSTRIA die Antwortschreiben an die EU-Kommission, um die österreichische Auslegung zu verteidigen und Änderungen ab 2020 in bestimmten Bereichen vorzuschlagen.
- Nach dem darauffolgenden bilateralen Gespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Kommission und der beiden zuständigen Bundesministerien ist nun das offizielle Antwortschreiben der Kommission eingelangt, welches weitere Klarstellungen mit sich bringt, aber noch nicht alle Fragen abschließend klärt.
- In verschiedenen Bereichen zeigt sich die Kommission mit den Lösungen zufrieden.

Folgende Themen können als gesichert angenommen werden:

### **Kontrollen von Einzelhandelsfilialen:**

- Ab 01.01.2021 benötigt jede Einzelhandelsfiliale ein eigenes Zertifikat, ein Kontrollvertrag mit der Zentrale ist jedoch ausreichend. Die Tiefe der Kontrolle in den Filialen kann jedoch in Abhängigkeit vom Risiko stattfinden.

### **Verfahren zur rückwirkenden Anerkennung von Umstellungszeiträumen:**

- Die Verfahren werden inhaltlich unverändert weitergeführt.
- Ab 2021 müssen jedoch alle Anträge bei den zuständigen Behörden und nicht mehr bei den Kontrollstellen oder den Behörden gestellt werden.

### **Genehmigung von Eingriffen bei Tieren (ab 2020):**

- Ausgewählte Eingriffe können auch in Zukunft durchgeführt werden. Es sind jedoch weiter die Regeln des Tierschutzgesetzes zu beachten; so ist z.B. bei der Enthornung der Rinder die Sedierung und Lokalanästhesie durch den Tierarzt bzw. die Tierärztin vorgesehen.
- Für die Enthornung von Kälbern bis 6 Wochen sowie von weiblichen Kitzen bis 4 Wochen und das Schwanzkupieren bei weiblichen Lämmern bis 7 Tage bedarf es einer einzelbetrieblichen Genehmigung durch die zuständigen Behörden. Für andere Eingriffe wie z.B. Nasenring bei Stieren sind tierbezogene Genehmigungen erforderlich.
- Mit Anfang 2020 haben die betroffenen Tierhalter diese Anträge an die jeweils zuständige Landesbehörde zu stellen.
- Mehr zu den Anträgen unter: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/Bioformulare.html#heading>

### **Weidehaltung (Änderungen ab 2020):**

- Ab dem Jahr 2020 muss jeder Bio-Betrieb, der Rinder, Schafe, Ziegen oder Pferde hält, den Tieren Zugang zur Weide ermöglichen.
- Folgende Ausnahmegründe bezüglich der Weidehaltung von Bio-Betrieben sind nicht mehr möglich:
  - Grünlandflächen, die nur durch Überquerung von Straßen und Bahnübergängen zu erreichen sind;

- Grünlandflächen, deren Entfernung zum Stall größer als 200 Meter ist;
- Ackerflächen gelten generell nicht als weidefähig.
  
- Es besteht eine grundsätzliche Verpflichtung, Pflanzenfressern Zugang zu Weideland zu gewähren (Weidevorgaben). Die Alpengung von Tieren wird dabei auf die Weidedauer angerechnet. Für das Jahr 2020 wird die Mindestanforderung zur Umsetzung der Weidevorgaben für Pflanzenfresser wie folgt festgelegt:
  - Jeder tierhaltende Bio-Betrieb muss mindestens 1 GVE/ha weidefähige Fläche oder zumindest 50 % des Tierbestandes weiden. Ackerflächen werden dabei mit 20 % als weidefähige Fläche gerechnet.
  - Zusätzlich muss jeder Betrieb bis zum 30. Juni 2020 einen Weideplan erstellen und die Weidehaltung dokumentieren.

### **Weitere Themen:**

- Eine 100%-Überdachung der Mindestauslauffläche für Kälber ist ab dem Jahr 2020 nicht mehr möglich.
- Die genauen Festlegungen für das Jahr 2021 betreffend Weidehaltung, Überdachung des Auslaufes und Anbindehaltung bei Kleinbetrieben sind noch nicht abschließend geklärt und müssen weiter mit der Europäischen Kommission besprochen werden.